GEMEINDE
OBERKIRCH

Botschaft

des Gemeinderates

zur Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025
Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»

Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser 3

1. Festlegung Gewässerraum 4

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen 4
1.2. Grundlagen 4
1.3. Festlegung Gewässerraum Fliessgewässer 4
1.4. Festlegung Gewässerraum Sempachersee 5
1.5. Auswirkungen 5
1.6. Übergangsbestimmungen 5

2. Verfahren der Teilrevision Gewässerraum 6

2.1. Information und Mitwirkung 6
2.2. Kantonale Vorprüfung 6
2.3. Öffentliche Auflage und Einsprachen 6

3. Unerledigte Einsprachen 7

3.1. Einsprache von David Bättig 7
3.2. Einsprache von Peter Hunkeler 8

4. Gegenstand der Urnenabstimmung 10

4.1. Zonenplan Gewässerraum West / Ost 10
4.2. Teiländerung Bau- und Zonenreglement (BZR) 15
4.3. Unerledigte Einsprachen 16
4.4. Antrag des Gemeinderats 16
4.5. Abstimmungsfrage 16

5. Wie geht es weiter? 16

5.1. Rechtsmittel 16
5.2. Genehmigung durch den Regierungsrat 16
5.3. Inkrafttreten und Rechtswirkung 16

Für eilige Leserinnen und Leser

Geschätzte Stimmberechtigte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen mit dieser Botschaft die Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum». Mit der Teil-revision «Gewässerraum» sollen die bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Festlegung der Gewässerräume im gesamten Gemeindegebiet von Oberkirch umgesetzt werden.

Mit der Revision des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird der Freihaltung von Fliess- und Stehgewässern eine höhere Bedeutung beigemessen. Gemäss Art. 36a GSchV haben Kanton und Gemeinden entlang von Gewässern einen ausreichend grossen Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum bezweckt die Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Sicherstellung der Gewässernutzung.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gewässerräume ist in Art. 41a–b GSchV definiert. Ergänzend stellt der Kanton einen Datensatz mit den festzulegenden Gewässerräumen zur Verfügung. Somit haben die Gemeinden bei der Gewässerraumfestlegung lediglich einen sehr beschränkten Handlungsspielraum.

Der Gewässerraum hat Auswirkungen auf die zulässige Nutzung entlang von Gewässern. Bauten und Anlagen sind grund-sätzlich ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen. Zulässig sind nur im öffentlichen Interesse liegende und standortge-bundene Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie. Zudem sind landwirt-schaftliche Flächen im Gewässerraum extensiv zu nutzen. Sie können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet wer-den und sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge. Wo ein Anspruch auf eine Ausnahme von den Bewirtschaf-tungseinschränkungen im Gewässerraum besteht, wird dies im Zonenplan bezeichnet.

Die Planungsunterlagen lagen vom 30. August bis am 30. September 2024 öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen insgesamt fünf Einsprachen gegen die Teilrevision ein. Der Gemeinderat hat mit allen Einsprechenden Verhandlungen geführt, worauf untergeordnete Korrekturen in den Planungsunterlagen vorgenommen und spezifische Fragestellungen mit dem Kanton geklärt wurden. Auf dieser Grundlage wurden drei Einsprachen zurückgezogen. Zwei Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden und werden vom Gemeinderat zur Abweisung beantragt.

Der Gemeinderat freut sich, diese Abstimmungsunterlagen im Sinne von § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung den Stimmberechtigten im Rahmen der am 18. Mai 2025 stattfindenden Urnenabstimmung zum Beschluss vorzulegen.

Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten der Gemeinde Oberkirch den Antrag, der Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» bei gleichzeitiger Abweisung der zwei unerledigten Einsprachen zuzustimmen (siehe dazu Ziff. 4.5).

Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen liegen im Sinne von § 22 des Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern auf der Gemeindeverwaltung während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zur Einsichtnahme auf und können unter www.oberkirch.ch heruntergeladen werden.

Oberkirch, 13. März 2025 Gemeinderat Oberkirch

Die Abstimmungsbotschaft können Sie zur besseren Lesbarkeit auch im A4-Format bei gemeinde@oberkirch.ch bestellen.

1. Festlegung Gewässerraum

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung von Uferbereichen entlang von Fliess- und Stehgewässern eine höhere Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG haben Kantone und Gemeinden der Gewässerraum der Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der festzulegende Gewässerraum regelt somit den einzuhaltenden Bauabstand gegenüber den Gewässern sowie die zulässige Nutzung innerhalb des Gewässerraums.

Die Grundlage zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die zulässige Nutzung im Gewässerraum (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bauten und Anlagen etc.) sind in Art. 41a–c GSchV definiert. Im Kanton Luzern wird die Lage und Breite der festzulegenden Gewässerräume durch die zuständigen kantonalen Dienststellen vorgegeben, welche die Gemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung umsetzen müssen. Somit verfügen die Gemeinden bei der Festlegung der Gewässerräume nur über einen sehr kleinen Handlungsspielraum. Wo ein solcher besteht, wurde von diesem Gebrauch gemacht.

1.2. Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerraume in Oberkirch wurden insbesondere die folgenden gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL 711c)

1.3. Festlegung Gewässerraum Fliessgewässer

Die Berechnung des Gewässerraums für Fliessgewässer ist in Art. 41a der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums stellt die natürliche Gerinnesohlenbreite dar, welche sich aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (tatsächliche Breite des Gewässers) und der Breitenvariabilität des jeweiligen Gewässerabschnitts (Natürlichkeitsgrad des Gewässers) zusammensetzt. Aus dieser natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung allfälliger gewässerbezogener Schutzziele ermittelt, wonach entweder Art. 41a Abs. 1 oder Abs. 2 GSchV zur Anwendung kommt.

Bei der Festlegung der Gewässerräume wurde wie folgt vorgegangen:

- Sämtliche vom Kanton vorgegebenen Gewässerräume (Lage und Breite) wurden überprüft und, falls erforderlich und möglich, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst.
- Entlang der Sure sowie des Hofbachs wurden die rechtskräftigen kantonalen Gewässerbaulinien für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt. Folglich ändern sich an den Rahmenbedingungen für Bauvorhaben im Siedlungsgebiet praktisch nichts.
- Wo sinnvoll und möglich wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
- Wo gestützt auf Art. 41c Abs. 4bis GSchV möglich, wurden Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Zonenplan Gewässerraum orientierend bezeichnet.

1.4. Festlegung Gewässerraum Sempachersee

Der Gewässerraum von Seen hat gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV eine minimale Breite von 15.0 m zum Ufer aufzuweisen. Diese Breite gilt es nach Art. 41b Abs. 2 GSchV zu erhöhen, wenn unter anderem überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind. Da sich der Sempachersee innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer befindet und diverse Schutzgebiete sowie -zonen betroffen sind, ist vorliegend eine Gewässerraumerhöhung erforderlich.

Für sämtliche grösseren Stehgewässer im Kanton Luzern wird der Gewässerraum durch die zuständigen kantonalen Dienststellen anhand des sogenannten «Pufferzonenschlüssels» (BAFU 1997) ermittelt. Die Gemeinden haben diese Gewässerraumbreite in ihrer kommunalen Nutzungsplanung entsprechend umzusetzen.

Im Rahmen von Gesprächen mit dem Kanton sowie mittels einer Voranfrage zuhanden der zuständigen kantonalen Dienststellen wurde beantragt, den Gewässerraum an gewissen Stellen zu reduzieren, sodass eine zweckmässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie eine nachvollziehbare Abgrenzung des Gewässerraums sichergestellt werden kann. Der Kanton hat diesem Antrag der Gemeinde teilweise zugestimmt.

1.5. Auswirkungen

Die Festlegung der Gewässerräume hat Auswirkungen auf die zulässige Nutzung entlang von Gewässern. Der Gewässerraum ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Zulässig sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken. Für bestehende Bauten und Anlagen besteht Bestandesgarantie. Demgegenüber hat der Gewässerraum auf das zulässige Nutzungsmass keinen Einfluss, da dieser die Grundnutzung «lediglich» überlagert und somit das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen. Landwirtschaftliche Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV) bewirtschaftet werden und sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich untersagt. Wird jedoch ein Gewässerraum über eingedolten Fliessgewässern ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht, ebenso für Randstreifen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV. Die entsprechenden Ausnahmen sind im Zonenplan Gewässerraum entsprechend bezeichnet.

1.6. Übergangsbestimmungen

Da die Frist zur Festlegung der Gewässerräume bereits abgelaufen ist (per 31. Dezember 2018), kommen dort, wo der Raumbedarf der Gewässer noch nicht mittels kantonalen Baulinien gesichert wurde (Sure, Abschnitte des Hofbachs), aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zum Tragen. Diese sehen in der Regel deutlich strengere Vorschriften vor.

2. Verfahren der Teilrevision Gewässerraum

2.1. Information und Mitwirkung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde vom 13. September bis am 12. Oktober 2021 zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist hatten alle Interessierten die Gelegenheit, eine schriftliche Mitwirkungseingabe bei der Gemeinde einzureichen. Ergänzend wurde am 12. September 2021 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Gemeindesaal durchgeführt, an welcher über die Festlegung der Gewässerräume sowie die damit verbundenen Auswirkungen informiert wurde.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage gingen insgesamt zehn Eingaben ein, welche teilweise mehrere Anträge umfassten. Sämtliche Anträge wurden geprüft und, sofern zweckmässig und umsetzbar, in den Planungsinstrumenten berücksichtigt. Alle Mitwirkungseingaben sowie die jeweiligen Stellungnahmen sind in einem separaten Mitwirkungsbericht zur Teilrevision zusammengefasst.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Mitwirkungsauflage wurde die Teilrevision «Gewässerraum» dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2021 nahm das BUWD Stellung zur Planung.

Der Entwurf ist vollständig erarbeitet sowie recht- und zweckmässig. Die geäusserten Vorbehalte seitens der kantonalen Dienststellen sowie weitere Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung wurden im Rahmen einer Sitzung diskutiert und geklärt. Im Nachgang wurden die Planungsinstrumente und -unterlagen überarbeitet und bereinigt. Aufgrund hängiger Abklärungen im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Unterhalt der Gewässer ist es jedoch zu erheblichen Verzögerungen im Terminplan gekommen.

2.3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde vom 30. August bis am 30. September 2024 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen insgesamt fünf Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat mit allen Einsprechenden Verhandlungen durchgeführt.

Gestützt auf die Einspracheverhandlungen wurden kleinere formelle Korrekturen in den Planungsunterlagen vorgenommen, welche keine zweite öffentliche Auflage bedingen. Zur Klärung spezifischer Fragestellungen aus den Verhandlungen wurde zudem eine Voranfrage an die zuständige kantonale Dienststelle gestellt.

Mit den Einspracheverhandlungen, den kleineren formellen Korrekturen sowie den Abklärungen beim Kanton mit entsprechender Rückmeldung an die Einsprechenden konnten:

- 3 Einsprachen gütlich erledigt werden (zurückgezogen)
- 2 Einsprachen nicht vollständig gütlich erledigt werden (unerledigt)

3. Unerledigte Einsprachen

3.1. Einsprache von David Bättig

a. Antrag des Einsprechenden

Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 287 soll auf die NHG-Flächen[1] redimensioniert werden.

b. Begründung des Einsprechenden

Entlang des Sempachersees ist der Gewässerraum weitgehend identisch mit den NHG-Flächen. Nur auf der Parzelle Nr. 287 ist dies nicht der Fall. Der Gewässerraum ist in diesem Bereich scheinbar willkürlich aufgeweitet. Da entlang der NHG-Fläche ein Bewirtschaftungsweg vorhanden ist, macht die Verbreiterung des Gewässerraums für die Bewirtschaftung keinen Sinn. Da die Parzelle Nr. 287 als Naturwiese und Weide genutzt wird, besteht auch kaum eine Gefahr von Nährstoffeinträgen. Der Juchhof bewirtschaftet über 20 % BFF und ist auf die Fläche angewiesen. Weitere BFF-Flächen haben einen grossen Einfluss auf die Betriebsausrichtung und führen zu Mehrkosten.

c. Erwägung des Gemeinderats

Die Lage und Breite des Gewässerraums wird durch den Kanton, namentlich die Dienststellen «Landwirtschaft und Wald (lawa)» und «Umwelt und Energie (uwe)» vorgegeben. Die Gemeinde verfügt bei der Festlegung des Gewässerraums über keinen Handlungsspielraum.

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite des Sempachersees richtet sich nach Art. 41b Abs. 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und beträgt im Minimum 15.0 m ab der Uferlinie. Die Gewässerraumbreite gilt es zu erhöhen, wenn dies unter anderem zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist (Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV). Basierend auf den überwiegenden Interessen hat der Kanton die festzulegende Gewässerraumbreite anhand der Methodik des sogenannten «Pufferzonenschlüssels» (BAFU 1997) ermittelt. Dabei wurde der Gewässerraum in Abstimmung mit den konkreten und lokalen Gegebenheiten hergeleitet. Ein breiterer Gewässerraum wird vorliegend mit dem zusätzlichen Raumbedarf naturschutzrechtlicher Inventare (Reservatzonen gemäss kant. Schutzverordnung respektive dem Flachmoor von nat. Bedeutung) begründet.

Die Gemeinde Oberkirch hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eine entsprechende Reduktion des Gewässerraums (wie vom Einsprechenden gefordert) beantragt. Gestützt auf die Einspracheverhandlung ist die Gemeinde erneut mit dem Kanton in Kontakt getreten. Mittels Voranfrage sowie anhand der Begründung des Einsprechenden wurde erneut eine Gewässerraumreduktion beantragt. Der Kanton hat eine entsprechende Reduktion beide Male mit folgender Begründung zurückgewiesen:

- Die Erweiterung des Gewässerraums ist im Bereich von Reservatszonen gemäss den Schutzverordnungen zwingend nötig, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Raumbedarf zu sichern.
- Heute fehlt eine Pufferzone zwischen der Reservatzone und den düngbaren Flächen.
- Um eine sinnvolle Bewirtschaftungsgrenze zu gewährleisten, wurde bereits eine Interessenabwägung vorgenommen und nord-westlich der angrenzenden Parzelle Nr. 362 (Wald) auf eine Ausweitung des Gewässerraums über die Reservatzone verzichtet.

[1] Unter NHG-Flächen werden hier die Naturschutz- und Reservatzone gemäss der Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer verstanden, über die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit den Bewirtschaftern abgeschlossen ist.

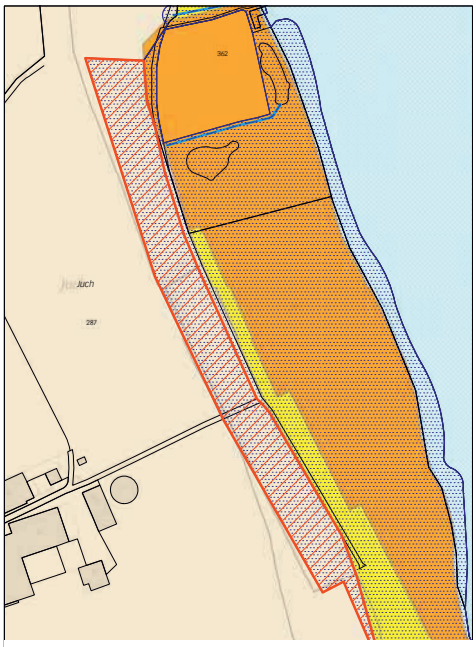

Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee

Luftbild

Gebiet «Juch»: Gegenstand der Einsprache rot schraffiert.
Abbildung links: in orange: Reservatzone, in gelb: Naturschutzzone

d. Antrag des Gemeinderats

Die Einsprache von David Bättig ist abzuweisen.

3.2. Einsprache von Peter Hunkeler

a. Antrag des Einsprechenden

1. Die Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» sei nicht zu genehmigen.
2. Die Breite des Gewässerraums (ab Ufer Sempachersee) sei auf Parz. Nr. 1097 um die Hälfte zu reduzieren und analog der Gewässerraumbreite auf Parz. Nr. 356 festzulegen.
3. Der auf Parz. Nr. 403 festgelegte Gewässerraum sei nicht zu genehmigen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

b. Begründung des Einsprechenden

Gemäss Zonenplan Gewässerraum Ost weist der Gewässerraum auf der Parz. Nr. 356 ab Ufer Sempachersee eine Breite von rund 20 m auf. Auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Nr. 1097 dagegen eine Breite von rund 40 m. Mit dieser Festlegung des Gewässerraums bin ich nicht einverstanden. Die Gewässerraumbreite ist auf Grundstück Nr. 1097 gleich wie auf dem Grundstück Nr. 356 festzulegen, d.h. die Breite des Gewässerraums ist um die Hälfte zu reduzieren. Es gibt keinen Grund und ist nicht sinnvoll, den Gewässerraum auf Grundstück Nr. 1097 im Vergleich zum Gewässerraum auf Grundstück Nr. 356 zu verdoppeln. Die Ungleichbehandlung der beiden Grundstücke ist objektiv nicht gerechtfertigt.

Im Zusammenhang mit dem Grundstück Nr. 403 ist bei der Schätzungskommission ein Verfahren pendent. Es laufen Verhandlungen über Realersatz. Der Gewässerraum ist nicht festzulegen, solange das Verfahren läuft.

c. Erwägung des Gemeinderats

Die Lage und Breite des Gewässerraums wird durch den Kanton, namentlich die Dienststellen «Landwirtschaft und Wald (lawa)» und «Umwelt und Energie (uwe)» vorgegeben. Die Gemeinde verfügt bei der Festlegung des Gewässerraums über keinen Handlungsspielraum.

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite des Sempachersees richtet sich nach Art. 41b Abs. 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und beträgt im Minimum 15.0 m ab der Uferlinie. Die Gewässerraumbreite gilt es zu erhöhen, wenn dies unter anderem zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist (Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV). Basierend auf den überwiegenden Interessen hat der Kanton die festzulegende Gewässerraumbreite anhand der Methodik des sogenannten «Pufferzonenschlüssels» (BAFU 1997) ermittelt. Dabei wurde der Gewässerraum in Abstimmung mit den konkreten und lokalen Gegebenheiten hergeleitet. Ein breiterer Gewässerraum wird vorliegend mit dem zusätzlichen Raumbedarf naturschutzrechtlicher Inventare (Reservatzonen gemäss kantonaler Schutzverordnung respektive dem Flachmoor von nat. Bedeutung) begründet.

Die Gemeinde Oberkirch hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eine entsprechende Reduktion des Gewässerraums (wie vom Einsprechenden gefordert) beantragt. Gestützt auf die Einspracheverhandlung ist die Gemeinde erneut mit dem Kanton in Kontakt getreten. Mittels Voranfrage sowie anhand der Begründung des Einsprechenden wurde erneut eine Gewässerraumreduktion beantragt. Der Kanton hat eine entsprechende Reduktion beide Male mit folgender Begründung zurückgewiesen:

- Die Erweiterung des Gewässerraums ist im Bereich von Reservatzonen gemäss den Schutzverordnungen zwingend nötig, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Raumbedarf zu sichern.
- Demgegenüber wird einer Gewässerraumreduktion im Bereich der Parzelle Nr. 359 auf die Naturschutzzone zugestimmt.

Der umstrittene Bereich innerhalb der Parzelle Nr. 1097 wird bereits heute extensiv bewirtschaftet. Daher kann die heutige Bewirtschaftung aufrechterhalten werden.

Gebiet «Seehubel»: Gegenstand der Einsprache rot schraffiert.

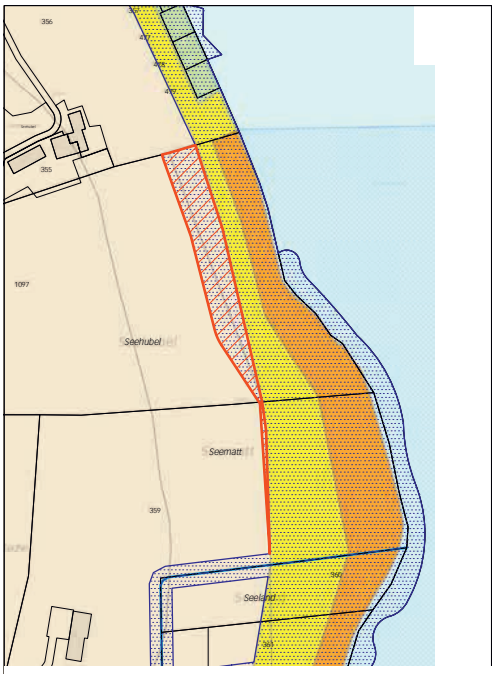

Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee

Luftbild

Abbildung links: in orange: Reservatzone, in gelb: Naturschutzzone

Der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 403 entspricht 1:1 der rechtskräftigen kantonalen Wasserbaulinie. Mit der Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» werden sämtliche kantonalen Wasserbaulinien aufgehoben und durch den Gewässerraum abgelöst. Auch ändern sich in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch die Gewässerraumfestlegung nicht. Bereits heute lässt die zugrundeliegende Grünzone «e» lediglich eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu. Auf eine Sistierung der Gewässerraumfestlegung in diesem Bereich kann nicht eingetreten werden. Insbesondere, da der Gewässerraum seit der öffentlichen Auflage eine planungsrechtliche Vorwirkung hat.

d. Antrag des Gemeinderats

Die Einsprache von Peter Hunkeler ist abzuweisen.

4. Gegenstand der Urnenabstimmung

Die nachfolgend abgebildeten Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zur Einsichtnahme auf und können unter www.oberkirch.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

4.1. Zonenplan Gewässerraum West / Ost

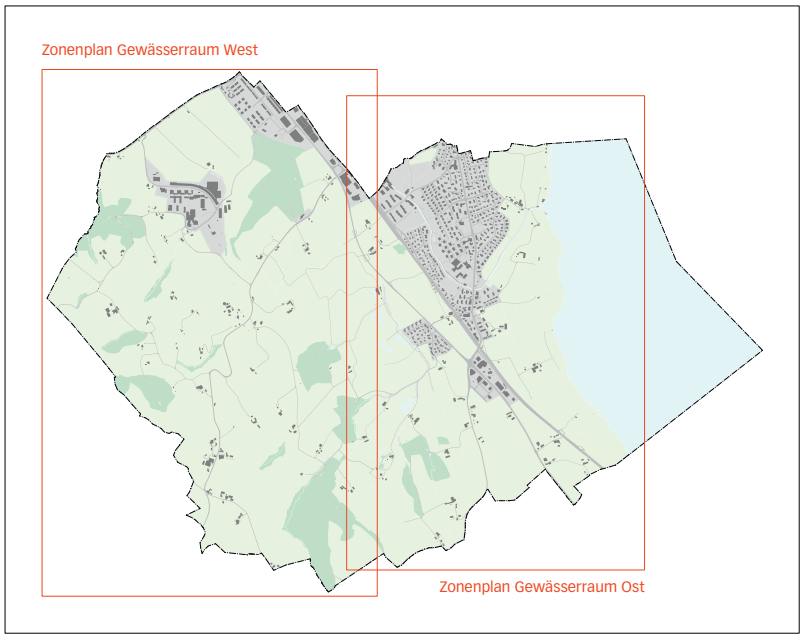

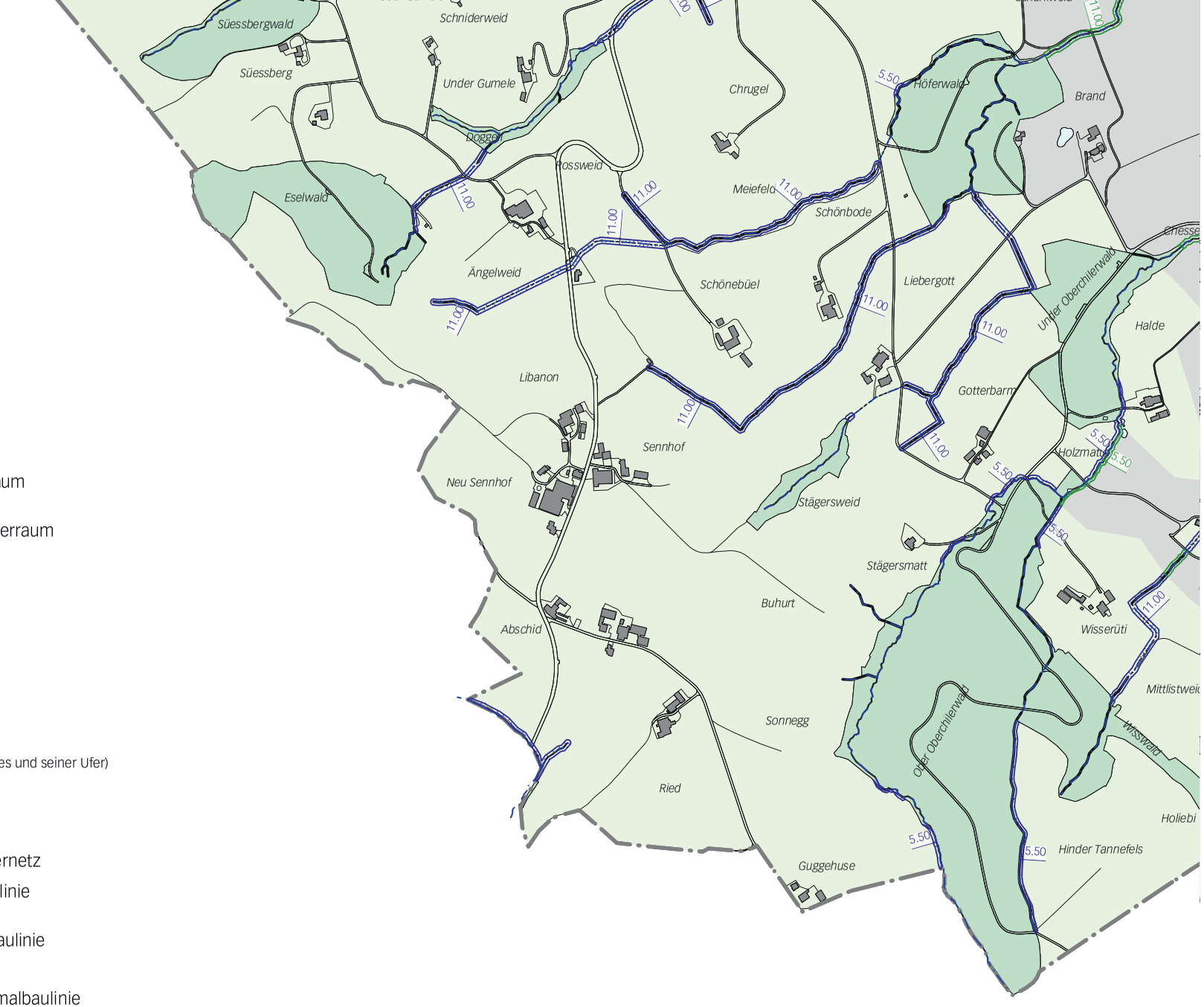

Legende:

Gewässerraum

- Gr Gw Grünzone Gewässerraum (überlagernd)
- Fr Gw Freihaltezone Gewässerraum (überlagernd)

orientierende Planinhalte

- Bauzone (generalisiert)
- Nichtbauzonen (generalisiert)
- Übriges Gebiet C (Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer)
- Wald
- Fliessgewässer gem. strukturiertem Gewässernetz
- aufzuhebende kantonale Baulinie nach Wasserbaugesetz
- aufzuhebende kommunale Baulinie nach Wasserbaugesetz
- bestehende kommunale Normalbaulinie
- Gemeindegrenze
- Gebäude

Gemeinde Oberkirch

Zonenplan Gewässerraum West

Orientierender Plan für die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

(reduzierter Massstab 1:10'000)

ecoptima

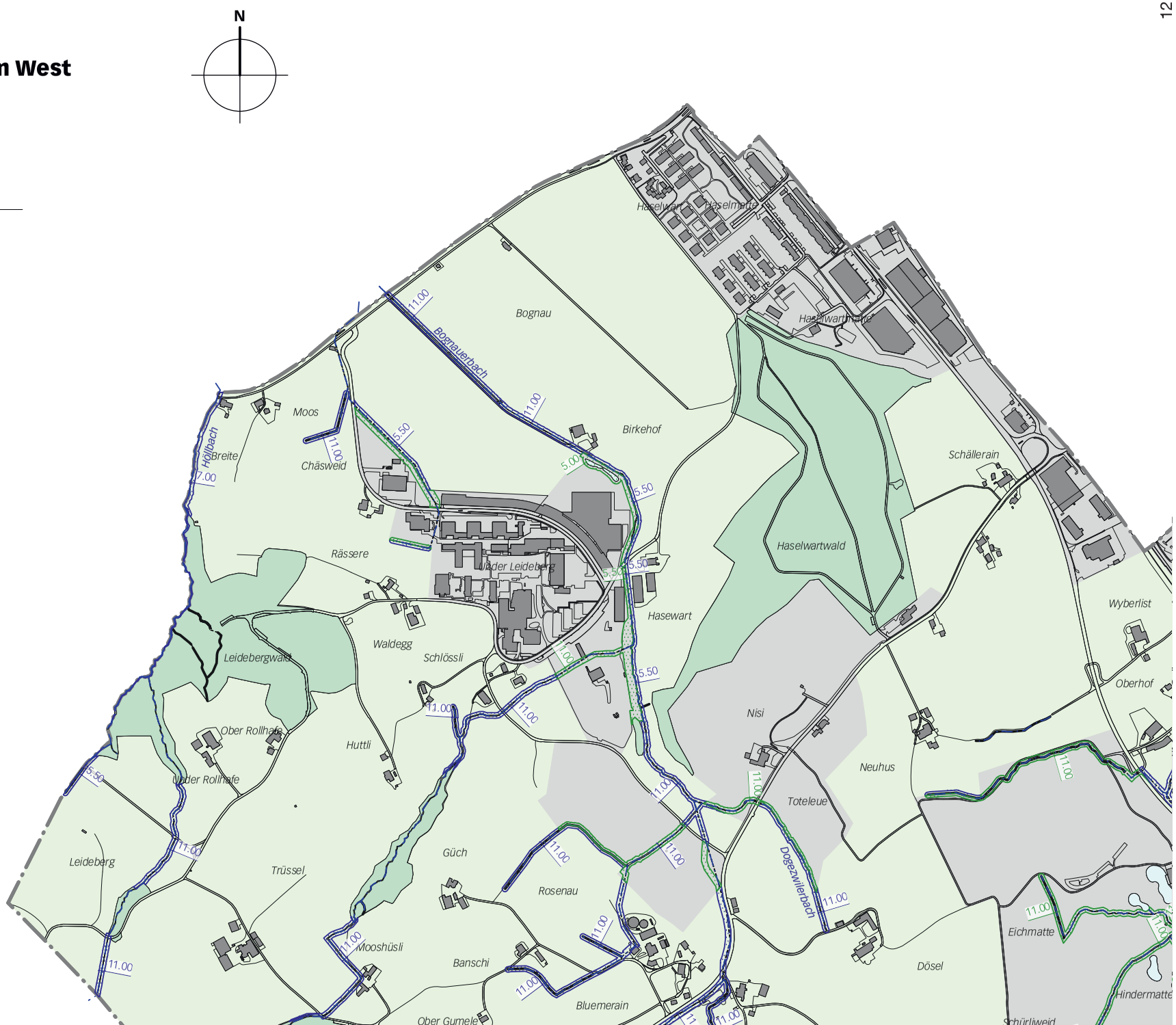

Holiebi
Mittlistweid
Ober Weierweid
Under Weier
Iflike
Grüenwald
Rüti
Eimatt
Hofbach
Cresselacher
Friesnau
Haselrain
Steibüel
Cheerhof
Länggass
Früeuf
Hirschmatte
Neuweid
Strasshüsli
Längweid
Nienenwegmatte
Juch
Rosematt
Äpli
Büechlerhüsli
Bahnguet
Sempachersee
11.00
5.00
5.50

N

Gemeinde Oberkirch
Zonenplan Gewässerraum Ost

Orientierender Plan für die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025
(reduzierter Massstab 1:10'000)

ecoptima

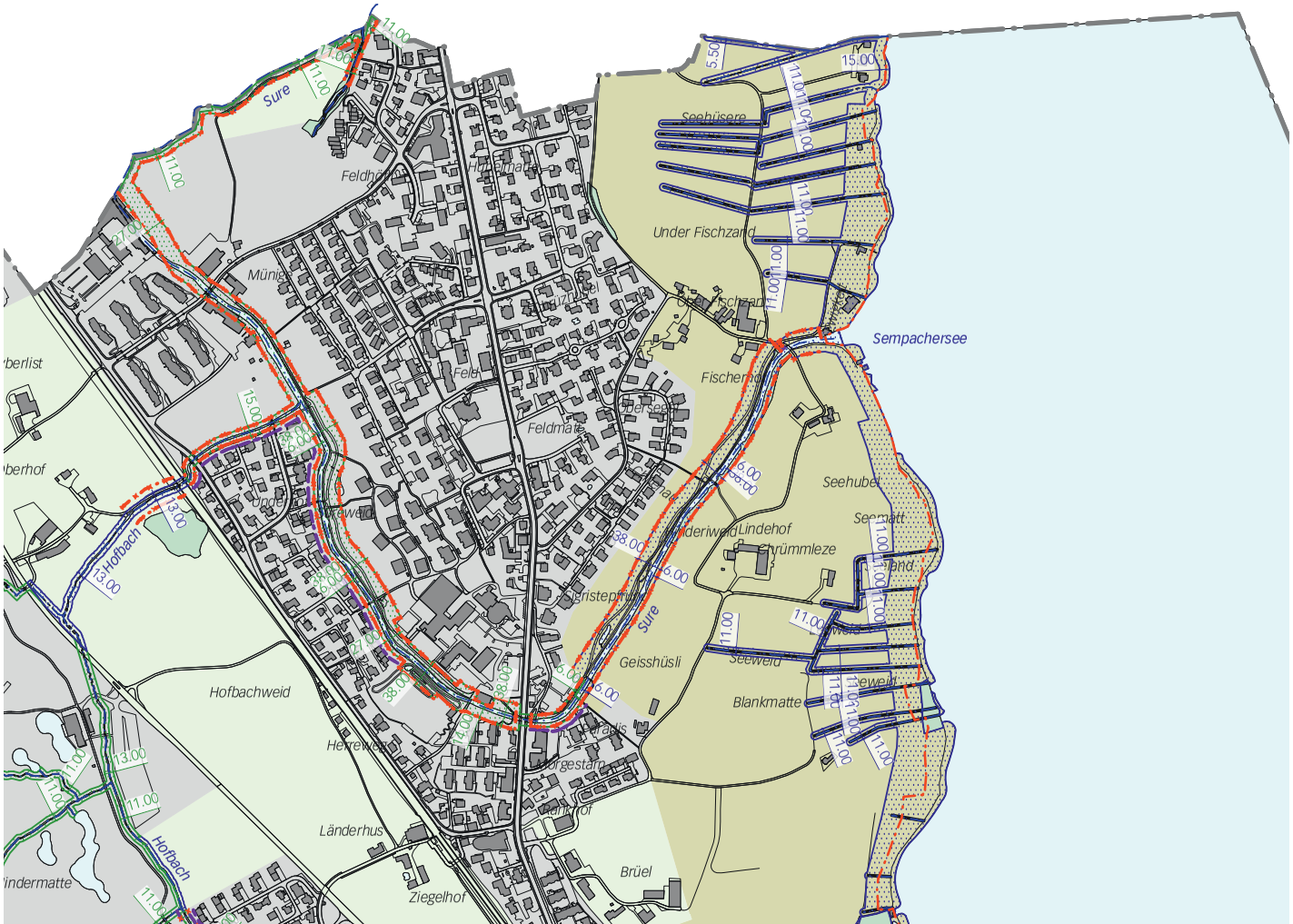

Legende:

Gewässerraum

- Gr Gw Grünzone Gewässerraum (überlagernd)
- Fr Gw Freihaltezone Gewässerraum (überlagernd)

orientierende Planinhalte

- Bauzone (generalisiert)
- Nichtbauzonen (generalisiert)
- Übriges Gebiet C (Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer)
- Wald
- Fliessgewässer gem. strukturiertem Gewässernetz
- aufzuhebende kantonale Baulinie nach Wasserbaugesetz
- aufzuhebende kommunale Baulinie nach Wasserbaugesetz
- bestehende kommunale Normalbaulinie
- Gemeindegrenze
- Gebäude

4.2. Teiländerung Bau- und Zonenreglement (BZR)

Im Bau- und Zonenreglement werden zwei die Artikel 16a und 23a ergänzt (Ergänzungen in rot):

B Planungsvorschriften

III Nutzungsplanung

b Bauzonen

Art. 16a Grünzone Gewässerraum Gr Gw

[1] Die überlagernde Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer innerhalb der Bauzone.

[2] Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die von der Grünzone Gewässerraum überlagerten Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone gelten als anrechenbare Grundstücksflächen.

[3] Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).

[4] Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

c Nichtbauzonen

Art. 23a Freihaltezone Gewässerraum Fr Gw

[1] Die überlagernde Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer ausserhalb der Bauzone.

[2] Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

[3] In den im Zonenplan Gewässerraum als «Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» bezeichneten Flächen gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.

[4] Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

4.3. Unerledigte Einsprachen

Ebenfalls Bestandteil der Abstimmungsvorlage sind die zwei unter Ziff. 3 aufgeführten und unerledigten Einsprachen.

4.4. Antrag des Gemeinderats

Gestützt auf § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird über die Teilrevision der Ortsplanung und die Behandlung der Einsprachen im Urnenverfahren abgestimmt. Die Stimmberechtigten beschliessen über eine gesamthafte Vorlage, welche als Einheit beurteilt werden muss.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» bestehend aus

- Zonenplan Gewässerraum Ost
- Zonenplan Gewässerraum West
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement (Art. 16a und 23a BZR)

bei gleichzeitiger Abweisung der zwei unerledigten Einsprachen zuzustimmen.

4.5. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» bei gleichzeitiger Abweisung der zwei unerledigten Einsprachen zu?

Wenn ja, beantworten Sie die Abstimmungsfrage mit **JA**

Wenn nicht, dann beantworten Sie die Abstimmungsfrage mit **NEIN**

5. Wie geht es weiter?

5.1. Rechtsmittel

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern [PBG]).

5.2. Genehmigung durch den Regierungsrat

Sobald diese Vorlage von den Stimmberechtigten beschlossen ist, unterbreitet der Gemeinderat den Zonenplan Gewässerraum (Ost/West) und die Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement (Art. 16a und 23a) dem Regierungsrat zur Genehmigung (§ 64 Abs. 1 PBG).

5.3. Inkrafttreten und Rechtswirkung

Der Zonenplan Gewässerraum (Ost/West) sowie die Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement (Art. 16a und 23a) treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nach § 64 Abs. 4 PBG nicht mir Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Mit der Genehmigung entscheidet der Regierungsrat auch über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

Notizen: